

HAUSORDNUNG

STAND 23.4.2025, SGA-Beschluss

(nach SchUG 9. Abschnitt § 43 - § 50 der aktuell geltenden Fassung
und VO des BMUKK BGBL. Nr. 37, betreffend die Schulordnung)

1. Verhalten der Schüler:innen innerhalb und außerhalb der Schule

- aktive Beteiligung am Unterricht
- hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten: Wertschätzung und Respekt gegenüber allen Personen innerhalb und außerhalb der Schulgemeinschaft. (in der Schule, in der Umgebung der Schule, am Weg von und zur Schule)

2. Teilnahmepflicht der Schüler:innen am Unterricht

- verpflichtende und regelmäßige Teilnahme am Unterricht - das beinhaltet die Teilnahme an allen geplanten Unterrichtseinheiten lt. individuellem Stundenplan in Webuntis und jene Lehreinheiten, die mit einer Lehrperson vereinbart wurden (z.B. "Blockungen" oder nicht eingetragene Förderstunden) pünktliches und rechtzeitiges Erscheinen vor Unterrichtsbeginn im jeweiligen Unterrichtsraum bzw. bei einer Schulveranstaltung
- Alle erforderlichen Unterrichtsmittel (Bücher, Hefte, Rechner, Stifte ...) sind vor Unterrichtsbeginn bereitzuhalten.
- Die Schüler:innen können sich ab 7.00 Uhr im Schulgebäude aufhalten (es gibt keine Aufsicht).
- **Unentschuldigte Fehlstunden** führen zu einer Abstimmung über die Verhaltensnote.

3. Arbeitshaltung im Unterricht

Arbeitshaltung: die HLW 19 erwartet von den Schüler:innen, dass sie einen Beitrag zu einer produktiven Lernatmosphäre leisten. Dies umfasst:

- Beteiligung am Unterricht
- Stille in Arbeitsphasen
- andere ausreden lassen
- wertschätzende Antworten auf die Unterrichtsbeiträge der Mitschüler:innen
- den Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass Mitschreiben möglich ist

4. Behandlung von Unterrichtsmitteln und Einrichtungen der Schule

Unterrichtsräume, Gänge, Stiegenhäuser, WC-Anlagen, die allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung stehen, sind von allen Benutzern achtsam zu behandeln und in Ordnung zu halten.

- **Sonderunterrichtsräume** (z.B. EDV-Säle) dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers benutzt werden.
- Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei technischen Geräten (Abschalten nach dem Unterricht)

Die Schüler:innen einer Klasse sind für die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich; Einrichtungsgegenstände, die den Schüler:innen zur Verfügung gestellt werden sind achtsam zu nutzen (z.B. Tafellöschen, Mülltrennung, Sauberhalten der Bodenflächen und Fensterbretter).

Aufgaben nach Ende des Unterrichts (Überprüfung durch Klassenordner:in)

Abschalten aller Geräte, Fenster schließen, Markisen aufziehen, Licht abschalten, Sessel auf Tische stellen, starke Verunreinigung beseitigen (Besen und Schaufel müssen beim zuständigen Schulwart/der zuständigen Schulwartin geholt werden)

Für **mutwillige** oder unachtsame **Beschädigungen oder Beschmutzungen** (z. B. Beschriften und Zerkratzen von Einrichtungsgegenständen, Beschmieren von Wänden, Verschütten von Getränken etc.) werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Sie haben auch für die Behebung des Schadens oder der Verschmutzung zu sorgen.

5. Mobiltelefone und elektronische Geräte

Die Mobiltelefone sind grundsätzlich **vor Unterrichtsbeginn im Flugmodus** im „Handyhotel“ oder in der Schultasche zu verwahren und liegen **keinesfalls am Arbeitsplatz**.

Die Lehrperson entscheidet über den Aufbewahrungsmodus und die Benutzung des Mobiltelefons im Unterricht.

Auch alle anderen elektronischen Geräte (wie z.B. Tablets, Laptops, AirPods, In-ear-Kopfhörer, etc.) dürfen im Unterricht nur für Unterrichtszwecke **mit Erlaubnis der Lehrperson** verwendet werden.

6. Kleidung in der Schule

Bekleidungsvorschriften in den praktischen Unterrichtsgegenständen sowie Bewegung und Sport und Schulveranstaltungen sind einzuhalten.

Bei der Wahl der Kleidung ist darauf zu achten, dass die HLW 19 für das Berufsleben vorbereitet. Folgende Kleidungsstücke sind laut SGA Beschluss verboten: Jogginghosen, bauchfreie Tops, Tank Tops u.ä.

7. Konsum von Alkohol und Nikotin

Der Genuss **alkoholischer Getränke** ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Das **Konsumieren aller nikotinhaltiger Genussmittel** (inklusive E-Zigaretten, Vapes und Nikotinbeutel) ist für alle Schüler:innen in der Schule, im Internat und am gesamten Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen und auch vor dem Schulhaus untersagt.

8. Verlassen des Schulgebäudes während kurzen oder langen Pausen

- **Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der kurzen Pausen)** dürfen die Schüler:innen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft oder des Schulleiters verlassen.
- In der **Mittagspause** obliegt der Schule **keine Aufsichtspflicht**. Das Verlassen des Schulgebäudes ist allen Schüler:innen erlaubt.
- In **unterrichtsfreien Stunden** ist das Verlassen der Schule nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung lt. Bestätigung der Erziehungsberechtigten am Schulanfang erlaubt.
- **Nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts** haben die Schüler:innen die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) **zu verlassen**. Ein längerer Aufenthalt im Schulgebäude kann von der Direktion bewilligt werden.

9. Fernbleiben vom Unterricht

- **Gerechtfertigte Verhinderung**
 - Krankheit
 - akuter, vorübergehender Pflegebedarf vom nahen Angehörigen
 - außergewöhnliche Ereignisse im Leben einer Schülerin oder eines Schülers
 - Unzumutbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist
- **Erlaubtes Fernbleiben:**

Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus der Schulleiter (max. eine Woche bei Schulpflichtigen, sonst BD Wien) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
- **Befreiung** von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen. (v.a. Bewegung und Sport mit Bestätigung der Schulärztin)

Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. Eigenberechtigten SuS **sofort** (telefonisch oder schriftlich vor Unterrichtsbeginn) **mitzuteilen**. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche krank, ist der Schule neuerlich Nachricht zu geben.

Häufiges, unentschuldigtes Fehlen/Zuspätkommen wird im Rahmen eines Konfliktlösungsprozesses aufgearbeitet.

Fehlen im praktischen Unterricht

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im praktischen Unterricht **mehr als das Achtfache der Wochenstundenzahl versäumt** hat, so ist sie / er in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe **nicht zu beurteilen** und ist auch nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Bei gerechtfertigtem Fernbleiben kann eine Feststellungsprüfung oder eine Nachtragsprüfung (Herbst) abgelegt werden.

Eventuell muss in den Ferien der Besuch einer facheinschlägigen Praxis nachgewiesen werden.

Besondere Regelungen für schulpflichtige Schüler:innen in der 9. Schulstufe (Schulpflichtgesetz)

Die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Anwesenheit schulpflichtiger Schüler:innen wird vom Gesetzgeber im Schulpflichtgesetz (§§ 24, 25) ausführlich und streng geregelt.

Die Information über die Regelungen erfolgt über den Klassenvorstand.

10. Entschuldigungen

- Am Tag des **Wiedererscheinens** in der Schule ist eine **schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Verhinderungsgrundes** und der **Angabe der versäumten Schultage** (Stunden) vorzulegen.
- Die Form der Entschuldigungsschreiben vereinbart der Klassenvorstand mit Eltern/Schüler:innen.
- Wird die Entschuldigung **binnen einer Woche nicht abgegeben**, gelten die gefehlten Stunden als **nicht gerechtfertigt/entschuldigt**.
- Bei einer längeren Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangt werden.

11. Entlassen aus dem Unterricht vor dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts

- **vorhersehbare Verhinderung** an der Teilnahme am Unterricht ist durch die rechtzeitige Mitteilung an die Klassenvorständ:innen mitzuteilen.
Beachten Sie: Arztbesuche sind nach Möglichkeit AUSSERHALB der Unterrichtszeit zu vereinbaren.
- **unvorhersehbare Verhinderung** (z. B. Erkrankung während der Unterrichtszeit)
Das vorzeitige Verlassen des Schulhauses während der Unterrichtszeit ist nur mit Eintrag in Webuntis und/oder Abmeldung in der Kanzlei möglich.
Der **Eintrag** erfolgt auf Grund einer telefonischen Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Die **Telefonnummer** der Erziehungsberechtigten und/oder die **Adressen** werden im Sekretariat aufbewahrt. **Änderung müssen sofort bekannt gegeben werden!** (Kopie des Meldezettels)

12. Konfliktlösung

Bei Konflikten wird folgende Vorgehensweise angestrebt:

- Lösungsversuch „unter 4 Augen“
- Besprechung mit Klassenvorständin/Klassenvorstand und/oder Vertrauenslehrer:in
Besprechung im Klassenrat und/oder Inanspruchnahme des Unterstützungssystems
 - Peermediation
 - Jugendcoaching
 - Schulpsychologin
 - Individuelle Lernbegleitung
 - Direktor
- Ebenso können auch die Eltern / Erziehungsberechtigten sich hier helfend und beratend einbringen.

13. Vorgehen bei wiederholter, bewusster und eindeutiger Verletzung der Verhaltensvereinbarungen:

1. Stufe:

Klärungsgespräch der unmittelbar Beteiligten (Klassenlehrer/in – Schüler/in), ev. Zu-rechtweisung und Aufforderung, ev. Vermerk im Klassenbuch.

2. Stufe:

Einbeziehung des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin. Dieser/Diese legt weitere Maßnahmen fest (Schülergespräch, Elterngespräch), legt einen Vermerk im Klassenbuch an bzw. hinterlegt ein Gesprächsprotokoll (ev. Gedächtnisprotokoll) im Schülerkatalog.

3. Stufe:

Schriftliche oder telefonische Verständigung des Erziehungsberechtigten, Konfliktlösungsgespräch in der Direktion unter Einbeziehung des Klassenvorstandes/ der Klassen- vorständin, ev. des Schulsprechers; ev. Aufforderung zur Wiedergutmachung, ev. schrift- licher Verweis durch die Direktion.

4. Stufe:

Disziplinarkonferenz unter Einbeziehung der Elternvertretung, der Schülervertretung und der Erziehungsberechtigten („Androhung auf Stellung des Antrages auf Ausschluss aus der Schule“ ergeht an die BD Wien).

5. Stufe:

Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Schwere Verstöße („Gefahr im Verzug“) ziehen ein **Überspringen mehrerer Stufen** nach sich.

14. Haftung der Schule

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Geldbeträge, Schmuck oder andere Wertgegenstände (wie Airpods, Handy etc.).

Die Schule hat **keine Haftpflichtversicherung**.